

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

10. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. Juli 1956

Nummer 36

Datum	Inhalt	Seite
5. 7. 56	Verordnung über die Eingruppierung der mit Landesbeamten nicht gleichzubewertenden Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände im Lande Nordrhein-Westfalen	185

Verordnung

über die Eingruppierung der mit Landesbeamten nicht gleichzubewertenden Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände im Lande Nordrhein-Westfalen

Vom 5. Juli 1956.

Auf Grund des § 22 Satz 2 des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 9. Juni 1954 (GV. NW. S. 162) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister verordnet:

Abschnitt I

Persönlicher Geltungsbereich

§ 1

Für die Eingruppierung der in dieser Verordnung aufgeführten, mit Landesbeamten nicht gleichzubewertenden Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände gelten die folgenden Richtlinien.

Abschnitt II

Leitende Beamte der Gemeinden, Ämter und Landkreise

A. Eingruppierung

§ 2

Es dürfen eingruppiert werden:

1. Gemeinde- und Amtsdirektoren

in Gemeinden oder Ämtern mit einer Einwohnerzahl

bis	3 000	in Besoldungsgruppe A 8/A 11
von	3 001 — 5 000	in Besoldungsgruppe A 11/A 13
von	5 001 — 10 000	in Besoldungsgruppe A 13/A 14
von	10 001 — 20 000	in Besoldungsgruppe A 14/A 15
von	20 001 — 40 000	in Besoldungsgruppe A 16/A 17
von	40 001 — 60 000	in Besoldungsgruppe B 2/B 3
von	60 001 — 100 000	in Besoldungsgruppe B 3/B 4
von	100 001 — 250 000	in Besoldungsgruppe B 4/B 5
von	250 001 — 450 000	in Besoldungsgruppe B 6/B 7
von	über 450 000	in Besoldungsgruppe B 8/B 9

2. Erste Beigeordnete als allgemeine Vertreter in Gemeinden oder Ämtern mit einer Einwohnerzahl

bis	10 000	in Besoldungsgruppe A 8/A 11
von	10 001 — 20 000	in Besoldungsgruppe A 13/A 14
von	20 001 — 40 000	in Besoldungsgruppe A 14/A 15
von	40 001 — 60 000	in Besoldungsgruppe A 16/A 17
von	60 001 — 100 000	in Besoldungsgruppe A 17/B 2
von	100 001 — 250 000	in Besoldungsgruppe B 2/B 3
von	250 001 — 450 000	in Besoldungsgruppe B 3/B 4
von	über 450 000	in Besoldungsgruppe B 4/B 5

3. Sonstige Beigeordnete

in Gemeinden oder Ämtern mit einer Einwohnerzahl
 von 10 001 bis 20 000 in Besoldungsgruppe A 11
 von über 20 000 jeweils eine Gruppe unter der des Ersten Beigeordneten (Nr. 2). Die Eingruppierung des Kämmerers kann in Gemeinden und Ämtern mit mehr als 60 000 Einwohnern der des Ersten Beigeordneten angeglichen werden.

§ 3

Oberkreisdirektoren dürfen eingruppiert werden in Landkreisen mit einer Einwohnerzahl

bis	60 000	in Besoldungsgruppe A 16
von	60 001 — 120 000	in Besoldungsgruppe A 17/B 2
von	120 001 — 200 000	in Besoldungsgruppe B 2/B 3
von über	200 000	in Besoldungsgruppe B 4

§ 4

(1) Die Einweisung in die Höchstgruppe soll im allgemeinen auf Fälle beschränkt bleiben, in denen die Gemeinde, das Amt oder der Landkreis der oberen Grenze der Größengruppe nahesteht.

(2) Die in §§ 2 und 3 genannten Beamten können im Falle ihrer Wiederberufung nach zwölfjähriger Amtszeit für ihre Person die Bezüge der nächsthöheren für Beamte der allgemeinen Verwaltung in Frage kommenden Besoldungsgruppe erhalten. Sind diese Beamten nach früherem Recht auf Lebenszeit gewählt worden, so gilt das gleiche, wenn nach 12jähriger Amtstätigkeit ihr Beamtenverhältnis auf Lebenszeit auf Antrag beendet wird und sie in demselben Amt auf Zeit wiedergewählt werden.

B. Aufwandsentschädigungen

§ 5

(1) Hauptamtliche Gemeindedirektoren erhalten eine Aufwandsentschädigung, die in Gemeinden mit einer Einwohnerzahl

bis	3 000	65,— DM monatlich
von	3 001 — 5 000	80,— DM monatlich
von	5 001 — 10 000	110,— DM monatlich
von	10 001 — 20 000	170,— DM monatlich
von	20 001 — 40 000	250,— DM monatlich
von	40 001 — 60 000	270,— DM monatlich
von	60 001 — 100 000	290,— DM monatlich
von	100 001 — 250 000	340,— DM monatlich
von	250 001 — 450 000	390,— DM monatlich
von über	450 000	430,— DM monatlich

nicht übersteigen darf.

(2) Für Amtsdirektoren gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 6

Dem Ersten Beigeordneten kann eine Aufwandsentschädigung bis zu 50 v. H. den Beigeordneten in Gemeinden über 100 000 Einwohnern bis zu 25 v. H. der jeweiligen Sätze in § 5 gewährt werden.

§ 7

Oberkreisdirektoren erhalten eine Aufwandsentschädigung, die in Landkreisen mit einer Einwohnerzahl

bis	120 000	250,— DM monatlich
von	120 001 — 200 000	270,— DM monatlich
von über	200 000	300,— DM monatlich

nicht übersteigen darf.

C. Maßgebende Bevölkerungszahl

§ 8

Für die Einreihung in die Besoldungsgruppen und die Bemessung der Aufwandsentschädigung ist die bei der letzten Volkszählung ermittelte, vom statistischen Landesamt auf den 30. Juni des vorausgehenden Haushaltjahres fortgeschriebene Zahl der Wohnbevölkerung maßgebend. Liegt diese Einwohnerzahl um mehr als 10 v. H. unter dem Ergebnis der Volkszählung vom 17. Mai 1939, so ist letzteres zugrunde zu legen.

Abschnitt III
Leitende Beamte der Landschaftsverbände

A. Eingruppierung

§ 9

Es dürfen eingruppiert werden

- | | |
|---|---------------------------|
| a) die Direktoren der Landschaftsverbände | in Besoldungsgruppe B 7 |
| b) die Ersten Landesräte | in Besoldungsgruppe B 5 |
| c) Landesräte in besonders herausgehobener Stellung | in Besoldungsgruppe B 3 |
| d) sonstige Landesräte | in Besoldungsgruppe A 17. |

B. Aufwandsentschädigungen

§ 10

Die Direktoren der Landschaftsverbände erhalten eine Aufwandsentschädigung, die 390,— DM monatlich nicht übersteigen darf. Ihren allgemeinen Vertretern kann eine Aufwandsentschädigung bis zu 50 v. H. dieses Betrages gewährt werden.

Abschnitt IV
Leitende Beamte der kommunalen Sparkassen

A. Eingruppierung

§ 11

(1) Die Sparkassenleiter dürfen eingruppiert werden bei einem Einlagenbestand

bis	2 Millionen DM	in Besoldungsgruppe A 8
von über 2 —	6 Millionen DM	in Besoldungsgruppe A 11
von über 6 —	10 Millionen DM	in Besoldungsgruppe A 13
von über 10 —	20 Millionen DM	in Besoldungsgruppe A 14
von über 20 —	30 Millionen DM	in Besoldungsgruppe A 15
von über 30 —	50 Millionen DM	in Besoldungsgruppe A 16
von über 50 —	75 Millionen DM	in Besoldungsgruppe A 17
von über 75 —	150 Millionen DM	in Besoldungsgruppe B 2
von über 150 —	250 Millionen DM	in Besoldungsgruppe B 3
von über 250	Millionen DM	in Besoldungsgruppe B 4

(2) Maßgebend ist der Einlagenbestand am 30. Juni 1955.

§ 12

Die Eingruppierung des Stellvertreters des Sparkassenleiters muß mindestens eine der für Beamte der allgemeinen Verwaltung in Frage kommenden Besoldungsgruppen unter der des Sparkassenleiters bleiben.

B. Aufwandsentschädigungen

§ 13

Die Leiter der Sparkassen erhalten eine Aufwandsentschädigung, die bei einem Einlagenbestand

bis	2 Millionen DM	40,— DM monatlich
von über 2 —	10 Millionen DM	60,— DM monatlich
von über 10 —	30 Millionen DM	80,— DM monatlich
von über 30 —	75 Millionen DM	100,— DM monatlich
von über 75 —	150 Millionen DM	120,— DM monatlich
von über 150 —	250 Millionen DM	140,— DM monatlich
von über 250	Millionen DM	160,— DM monatlich

nicht übersteigen darf.

§ 14

Dem Stellvertreter des Sparkassenleiters kann eine Aufwandsentschädigung bis zu 50 v. H. der Sätze in § 13 zugebilligt werden. Das gleiche gilt für die Leiter von Hauptzweigstellen; maßgebend ist dabei der Einlagenbestand dieser Zweigstellen.

Abschnitt V

Leiter gemeindlicher Versorgungs- und Verkehrsbetriebe

A. Allgemeines

§ 15

(1) Für die Eingruppierung der Werkleiter sind bei Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerken die nutzbare Abgabe, bei Verkehrsbetrieben die Zahl der beförderten Personen zu grunde zu legen. Hierbei sind Strom, Gas, Wasser sowie Anzahl der beförderten Personen

durch Vervielfältigung mit den sich aus nachstehender Übersicht ergebenden Bewertungszahlen auf Betriebszahlen umzurechnen.

	Erzeugung	Bezug
Wasser:	1 cbm =	6—12
Gas:	1 cbm =	4
Strom:	1 kWh =	2
		3—6
		2
		1
		1 beförderte Person
Verkehr:		3

Die Wasserversorgung ist nach dem örtlichen Schwierigkeitsgrad von Förderung und Bezug zu bewerten.

(2) Für den Ersten, zwei gleichberechtigte (§ 17 Abs. 3) oder den einzigen Werkleiter gelten die Betriebszahlen aller Betriebe.

(3) Maßgebend ist das letzte vor dem 30. Juni 1955 abgelaufene Wirtschaftsjahr.

B. Eingruppierung

§ 16

Die Werkleiter dürfen eingruppiert werden

bei Betriebszahlen
(in Millionen)

bis	5 Millionen	in Besoldungsgruppe A 6/A 8
von über	5 — 10 Millionen	in Besoldungsgruppe A 8/A 11
von über	10 — 15 Millionen	in Besoldungsgruppe A 11/A 13
von über	15 — 20 Millionen	in Besoldungsgruppe A 13/A 14
von über	20 — 50 Millionen	in Besoldungsgruppe A 14/A 15
von über	50 — 100 Millionen	in Besoldungsgruppe A 15/A 16
von über	100 — 200 Millionen	in Besoldungsgruppe A 16/A 17
von über	200 — 350 Millionen	in Besoldungsgruppe A 17/B 2
von über	350 — 600 Millionen	in Besoldungsgruppe B 2/B 3
von über	600 — 1000 Millionen	in Besoldungsgruppe B 3/B 4
von über	1000 Millionen	in Besoldungsgruppe B 4/B 5,

jedoch nicht höher als der Erste Beigeordnete.

§ 17

(1) Ist ein Werkleiter Beigeordneter, so kann er als solcher eingruppiert werden.

(2) Ist ein Erster Werkleiter eingesetzt, so müssen andere mindestens eine der für Beamte der allgemeinen Verwaltung in Frage kommenden Besoldungsgruppen unter der für ihn nach § 16 festgesetzten Gruppe bleiben.

(3) Zwei gleichberechtigte Werkleiter an Stelle eines Ersten Werkleiters können gleich hoch eingruppiert werden.

C. Aufwandsentschädigungen

§ 18

(1) Werkleiter erhalten eine Aufwandsentschädigung. Sie darf die Aufwandsentschädigung des Ersten Beigeordneten und bei Betriebszahlen

bis	5 Millionen	40,— DM monatlich
von über	5 — 10 Millionen	60,— DM monatlich
von über	10 — 20 Millionen	80,— DM monatlich
von über	20 — 100 Millionen	100,— DM monatlich
von über	100 — 350 Millionen	120,— DM monatlich
von über	350 — 600 Millionen	140,— DM monatlich
von über	600 Millionen	160,— DM monatlich

nicht übersteigen.

(2) Mehrere gleichberechtigte Werkleiter erhalten eine Aufwandsentschädigung nur, wenn sie an Stelle eines Ersten Werkleiters bestellt sind, ihre Aufwandsentschädigungen dürfen zusammen die Sätze nach Abs. 1 nicht übersteigen.

Abschnitt VI
Leiter der Berufsfeuerwehren

Eingruppierung

§ 19

Die Leiter der Berufsfeuerwehren dürfen eingruppiert werden in Gemeinden mit einer Einwohnerzahl

bis	100 000	in Besoldungsgruppe A 11
von	100 001 — 300 000	in Besoldungsgruppe A 13/A 14
von	300 001 — 450 000	in Besoldungsgruppe A 15
von über	450 000	in Besoldungsgruppe A 16

Abschnitt VII

Allgemeine und Schlußvorschriften

§ 20

(1) Die in dieser Verordnung jeweils zugelassenen Besoldungsgruppen dürfen ohne Genehmigung nicht überschritten werden.

(2) Der Regierungspräsident darf in Ausnahmefällen Eingruppierungen in die nächsthöhere für Beamte der allgemeinen Verwaltung in Frage kommende Besoldungsgruppe genehmigen. Darüber hinausgehende Eingruppierungen bedürfen der Genehmigung des Innenministers.

(3) Die Ausnahmegenehmigungen sind auf Einzelfälle zu beschränken. Sie kommen im allgemeinen nur in Betracht,

- a) wenn die Entwicklung in Gemeinden oder Gemeindeverbänden zwangsläufig zu einer wesentlichen Ausweitung der Aufgaben und des Umfangs der Verwaltung oder der Betriebe und Einrichtungen geführt hat, so daß eine Eingruppierung auf der Grundlage dieser Verordnung eine augenfällige Härte bedeutet.
- b) bei Gemeinden und Gemeindeverbänden, denen aus ihrer Lage an der Bundesgrenze besonders bedeutsame Aufgaben erwachsen sind, und
- c) bei Gemeinden, denen als Verwaltungsmittelpunkt oder aus ähnlichen Gründen eine weit über den Rahmen sonstiger vergleichbarer Gemeinden hinausgehende Bedeutung zukommt.

§ 21

(1) Aufwandsentschädigungen nach dieser Verordnung sind an die Stelle gebunden und nicht ruhegehalfähig.

(2) Den in den §§ 5 bis 7, 10, 13, 14 und 18 nicht genannten, in dieser Verordnung aufgeführten Beamten darf eine Aufwandsentschädigung nicht gewährt werden.

§ 22

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1954, hinsichtlich der Aufwandsentschädigungen mit Wirkung vom 1. April 1956 in Kraft.

(2) Diejenigen Beamten, die am 1. Juni 1954 in zulässiger Weise höher als nach dieser Verordnung vorgesehen eingruppiert waren, behalten die Bezüge für ihre Person auch bei Wiederwahl in dasselbe Amt. Das gleiche gilt für die zwischen dem 1. Juni 1954 und dem Tag der Verkündung dieser Verordnung gewählten Oberkreisdirektoren, deren Stelle am 1. Juni 1954 höher als nach dieser Verordnung vorgesehen eingruppiert war.

§ 23

(1) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über vorläufige Richtlinien für die Eingruppierung der mit Landesbeamten nicht gleichzubewertenden Beamten der Gemeinden, Ämter und Landkreise im Lande Nordrhein-Westfalen vom 25. August 1954 (GV. NW. S. 291) außer Kraft.

(2) Die Reichsrichtlinien für die Besoldung der Gemeindebeamten (Erlaß des Reichsministers des Innern vom 22. Juli 1941 — ^{V d 1166/41} — 3801) sind, soweit sie den Bestimmungen dieser Verordnung widersprechen, vom Inkrafttreten dieser Verordnung ab nicht mehr anzuwenden.

Düsseldorf, den 5. Juli 1956.

Der Innenminister
 des Landes Nordrhein-Westfalen:
 B i e r n a t .

— GV. NW. 1956 S. 185.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf.
 (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
 Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch
 die Post. Bezenspreis vierteljährlich Ausgabe A 3,50 DM, Ausgabe B 4,20 DM.